

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Strohkirchen vom 01.03.2016

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), in Verbindung mit dem Kindertagesförderungsgesetz vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 396) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Strohkirchen vom 25.02.2016 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte vom 24.09.2004, die 1. Änderung der Satzung 18.03.2005, die 2. Änderung der Satzung vom 12.12.2005, die 3. Änderung der Satzung vom 08.02.2007, die 4. Änderung der Satzung vom 03.02.2009, die 5. Änderung vom 01.03.2011, die 6. Änderung vom 15.12.2011, die 7. Änderung vom 20.02.2013 sowie die 8. Änderung vom 05.03.2015 werden wie folgt geändert:

Die Anlage zu

§ 6 Gebührenmaßstab/Gebührensätze wird wie folgt neu gefasst:

1. Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich:

Krippenkinder

Ganztags:	224,77 €
Teilzeit:	134,86 €
Halbtags:	125,65 €

Kindergartenkinder:

Ganztags:	109,34 €
Teilzeit:	65,60 €
Halbtags:	61,94 €

Hortkinder

Ganztags:	87,72 €
Teilzeit:	52,63 €

2. **Betreuungsmehrbedarf während der Schulferien**


bei mehr als 6 bis höchstens 10 Std.
zusätzlich 40,60 € wöchentlich.

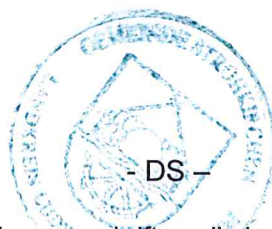
Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum **01.01.2016** in Kraft.

Strohkirchen, 01.03.2016


Romanowski
Bürgermeisterin



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.